

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OTV Dr. Wolff	90-8596-215 0331-5861-215	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	15.12.2020

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle für
öffentlich-rechtliche Aufgaben
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen
(ÜbwSt ÖRA Ost Abt III)**

**Tierseuchenallgemeinverfügung vom 15.12.2020 zur Bekämpfung der
Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im
Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche
Aufgaben
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen**

Auf Grund der öffentlichen Bekanntmachungen der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen des Landes Sachsen vom 09.12.2020 werden gemäß § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204, auf Grundlage von § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020, i. V. m. der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABL L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung, durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und angeordnet:

Um den Fundort mit dem positiven Virusnachweis wurde durch die Landesdirektion Sachsen per Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 03.11.2020 gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) zunächst ein gefährdetes Gebiet festgelegt. Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 05.11.2020 wurde per Tierseuchenallgemeinverfügung um das gefährdete Gebiet eine Pufferzone eingerichtet. Mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.12.2020 wurde die Pufferzone erweitert und weitere Anordnungen zur Tierseuchenverhütung und Bekämpfung festgelegt.

Die aktuellen Restriktionszonen sind der unten abgebildeten Karte zu entnehmen.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR OST**

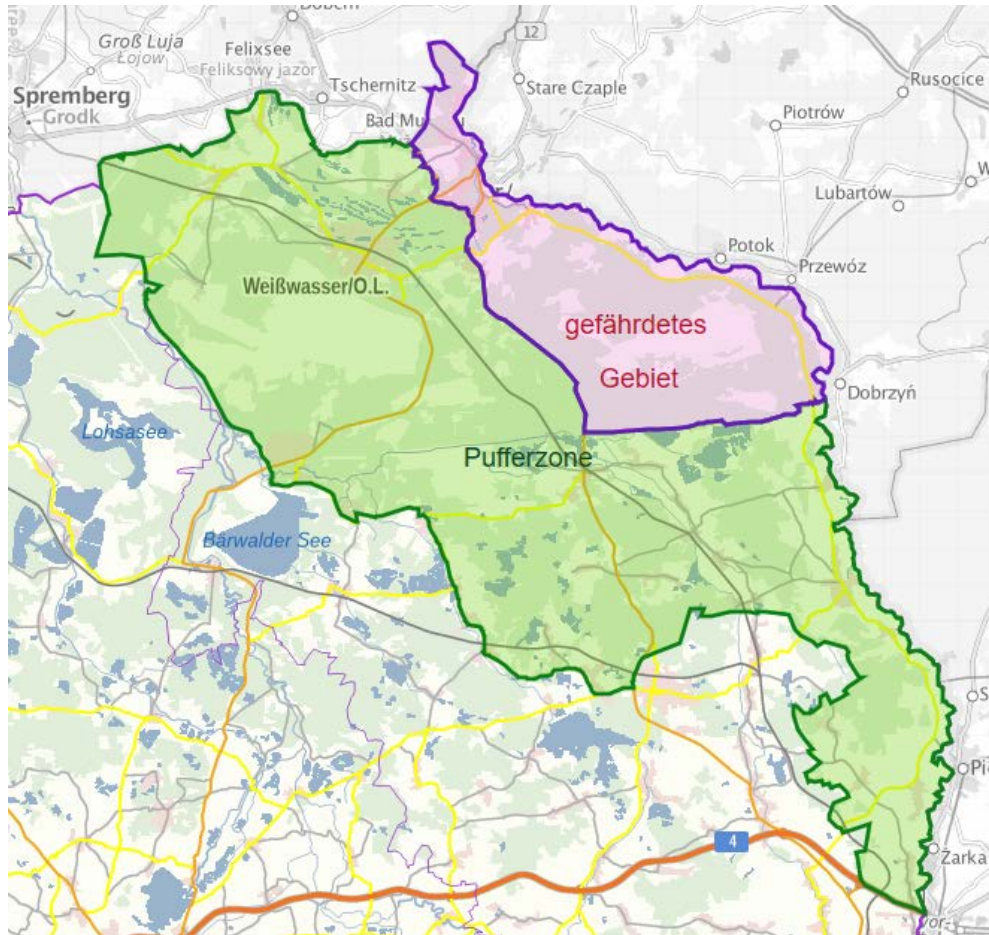
ABT III
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)
Fax +49 (0) 331 5861-206

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST

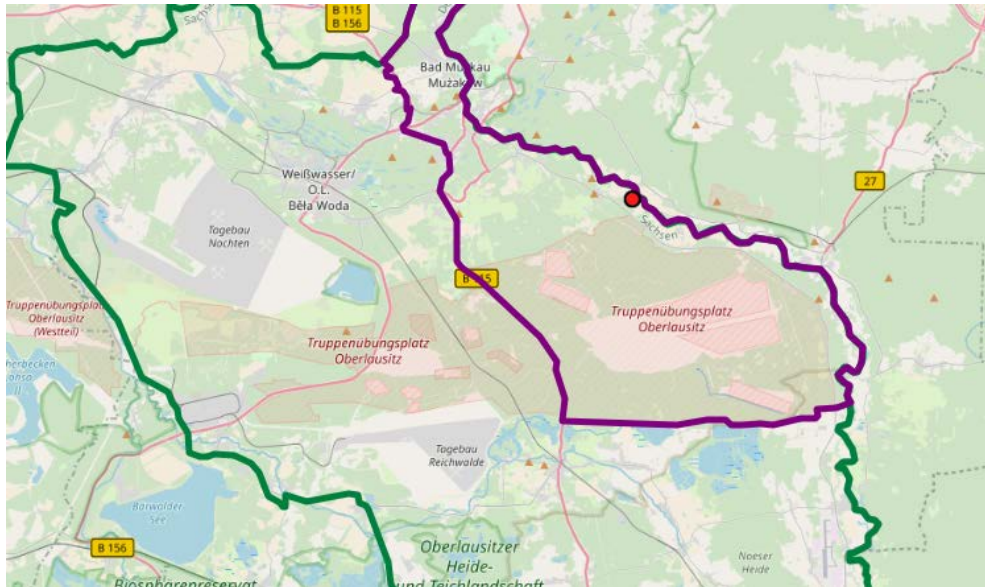


Die kartografische Darstellung des o. g. Gebietes ist auch unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=b331b090-d177-434c-a8d3-13d1caa7f146> einsehbar.

A. Festlegung des Restriktionsgebietes Bundeswehr:

Vor dem Hintergrund der o. a. Bekanntmachungen werden die Anteile des TrÜbPl OBERLAUSITZ westlich der B 115 bis zur Spree als Pufferzone gem. § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV, sog. „Pufferzone-Bw-Sachsen“ festgelegt, da sie in der von der Landesdirektion Sachsen festgelegten Pufferzone liegen. Der westlich der Spree gelegene Anteil des TrÜbPl Oberlausitz liegt nicht mehr im Restriktionsgebiet Pufferzone-Bw-Sachsen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt ist die von der Landesdirektion Sachsen festgelegte Pufferzone grün umrandet, der TrÜbPl ist rosa hinterlegt. Die „Pufferzone-Bw-Sachsen“ ist als rosa hinterlegte Zone zwischen der grünen und violetten Linie dargestellt.



B. Für die Pufferzone-Bw-Sachsen werden nachfolgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet:

1. Die Jagd auf alle Arten von Wild darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.
Die Einschränkungen werden aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.
2. Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) haben eine Fallwildsuche in Absprache mit der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen. Wird die Suche von durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten dies zu dulden und mitzuwirken.
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III Veterinärwesen elektronisch unter uebwstoeraoastabtiivetwes@bundeswehr.org oder telefonisch unter der Nummer 0331-5861-226 bzw. außer Dienst und an Wochenenden und Feiertagen unter der Nummer 00491752638750 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal (Bundesforst oder durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III beauftragtes Personal) durchzuführen.
4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz zu beseitigen.
5. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchführen.

6. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd oder Fallwildsuche verwendet wurden oder sonst mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und – im Falle von Gegenständen – mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln.
7. An den Hauptzufahrtswegen zu der Pufferzone-Bw-Sachsen und an geeigneten Stellen sind Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ gut sichtbar anzubringen (§14d Abs. 3 Ziffer 2 SchwPestV).
8. Das Verbringen von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen aus der Pufferzone ist verboten. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann in Absprache mit dem Landkreis Görlitz Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch oder von Wildschweinerzeugnissen aus der Pufferzone in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen wurden, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht wurden.
9. Der Schießbetrieb innerhalb der Pufferzone-Bw-Sachsen kann nach erfolgter Fallwildsuche in Absprache mit ÜbwSt ÖRA Ost Abt III wiederaufgenommen werden.
10. ÜbwSt ÖRA Ost Abt III behält sich die Anordnung der Errichtung eines wildschweinsicheren Zauns lageabhängig vor.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetz gilt.

D. Zuständigkeit:

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III.

E. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 10.11.2020 verliert dann an Gültigkeit.

F. Hinweise:

In der unter A. festgelegten Pufferzone-Bw-Sachsen sind die Vorgaben der SchwPestV, die die Pflichten der Jagd ausübungs berechtigten betreffen, zu beachten.

Diese ergeben sich aus §§ 14 i und 14 j Abs. 1 Ziffer 2 SchwPestV i. V. m. Art. 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM.

Begründung

I. Sachverhalt

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurden am 27. Oktober 2020, in der Gemeinde Krauschwitz OT Pechern (Landkreis Görlitz), zwei Wildschweine geschossen. Der Abschussort befand sich vor der Wildschweinbarriere, in östlicher Richtung. Mittels labordiagnostischer Untersuchungen von Blut/Organmaterial durch die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen wurde bei einem der beiden Wildschweine das Genom des Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen und durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nationalem Referenzlabor am 31. Oktober 2020 bestätigt. Bei der Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende, zumeist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen wie z. B. die Festlegung einer Pufferzone erforderlich macht.

II. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe in Sachsen verbunden ist. Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde. Das FLI hat mit Befund vom 31. Oktober 2020 das Ergebnis der Untersuchung durch die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen für das am 27. Oktober 2020 im Landkreis Görlitz geschossene Wildschwein bestätigt. Damit ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt.

Zu A. Festlegung der Restriktionszone:

Gemäß § 14 d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV i. V. m. Art. 16 Abs. 3 Buchstabe b der RL 2002/60/EG und gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM ist um das gefährdete Gebiet eine Pufferzone anzulegen.

Dementsprechend haben die zuständigen zivilen Behörden mit der Allgemeinverfügung vom 5.11.2020 eine Pufferzone um das gefährdete Gebiet festgelegt. Als Ergebnis der Beratung durch die EUVET-Experten hat die Sächsische Landesdirektion mit der Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 die Pufferzone erweitert. Somit liegen nun die Anteile des TrÜbPl OBERLAUSITZ die sich westlich der B 115 befinden und bis zur Spree reichen, innerhalb der vorbezeichneten Pufferzone (siehe Karte) und werden als Pufferzone-Bw-Sachsen festgelegt. Die Anteile des TrÜbPl Oberlausitz, die westlich der Spree gelegen sind, gehören nicht mehr zum Restriktionsgebiet.

Bei der Festlegung der Pufferzone durch die Sächsische Landesdirektion wurden die Ergebnisse bisher vorliegender epidemiologischer Erkenntnisse, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der Pufferzone-Bw-Sachsen ergibt sich aus der Festlegung der Restriktionsgebiete durch die Sächsische Landesdirektion, um ein behördenübergreifendes einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen.

Zu B. Maßnahmen Pufferzone:

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, ob das Virus bereits weiter verschleppt wurde.

Die Maßnahmen für die festgelegte Pufferzone-Bw-Sachsen sind gemäß §§ 1, 3, 3 a, 3 b, 5 und 14 d, 14 e, 14 i und 14 j sowie 25 a der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Begründung im Einzelnen:

Zu B. 1. und B. 9 eingeschränkte Wiederaufnahme der Jagd und Wiederaufnahme Schießbetrieb:

Gemäß § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14 a Abs. 10 der SchwPestV kann die zuständige Behörde auch in der Pufferzone die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Jagd auf alle Arten von Wild (auch Schwarzwild) kann in der Pufferzone nunmehr wieder erfolgen. Die Ausübung der Jagd wird jedoch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eingeschränkt. Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.

Drückjagden und insbesondere der Einsatz von Stöberhunden zur Jagd führen zu einer verstärkten Beunruhigung des Schwarzwildes. Diese verstärkte Beunruhigung des Schwarzwildes, die mit Ausweichbewegungen verbunden ist, soll vermieden werden. Dadurch soll verhindert werden, dass das Schwarzwild sein Revier verlässt, in andere Gebiete vordringt und dabei die ASP verschleppt.

Mit der zuvor angeordneten Jagdruhe wurde es ermöglicht, einen Überblick über die Situation zu erlangen. Im Ergebnis der Fallwildsuche und nach der nahezu abgeschlossenen Einzäunung des gefährdeten Gebietes kann nunmehr eine Bejagung in der Pufferzone wieder erfolgen.

Mit der Wiederaufnahme der Jagd ist auch eine Wiederaufnahme des Schießbetriebes auf dem westlichen Teil des TrÜbPl Oberlausitz in Absprache mit der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III wieder möglich.

Zu B. 2. Fallwildsuche, B. 3. Anzeigepflicht und B. 4. Entsorgung:

Gemäß § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 b SchwPestV wird die verstärkte Fallwildsuche in der Pufferzone angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen, wie Sümpfe oder Wasserläufe, betrachtet werden, da kranke, fieberhafte Tiere in besonderem Maße Wasser aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um die tot aufgefunden Wildschweine nach Probennahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist gem. § 14 e Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV mit umfasst.

Des Weiteren ist die unschädliche Beseitigung mit § 14 e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SchwPestV umfasst.

Zur Steigerung der Effizienz kann ein geeigneter und geprüfter Jagdgebrauchshund am Riemen bei der Suche eingesetzt werden.

Kann eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt werden, hat er dies unverzüglich der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III zu melden, eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen, wie Sümpfe oder Wasserläufe, betrachtet werden, da kranke, fieberhafte Tiere in besonderem Maße Wasser aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um die tot aufgefunden Wildschweine nach Probennahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist damit mit umfasst.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten.

Zu B. 5 und B. 6. Reinigung und Desinfektion:

Auf der Grundlage von § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 2 SchwPestV wird angeordnet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen haben.

Gem. § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 a) und b) SchwPestV sind Hunde und Gegenstände, die zur Jagd verwendet werden – soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind – zu reinigen und zu desinfizieren. Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z. B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das betroffene Gelände ist durch Wald und unbefestigten Boden geprägt, der eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigt. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

Zu B. 7. Beschilderung:

Nach § 14 d Abs. 3 Nr. 2 SchwPestV sind an den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ gut sichtbar anzubringen. Analog dazu ist diese Beschilderung an den Hauptzufahrtswegen des westlichen Teils des TrÜbPl Oberlausitz anzubringen.

Zu B. 8. Verbringen von Wildschweinefleisch, -erzeugnissen, Nebenprodukten und Wildschweinen:

Gem. § 14 i Abs. 1 dürfen Wildschweine aus einer Pufferzone und frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das von Wildschweinen gewonnen worden ist, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Die zuständige Behörde kann hiervon gem. § 14 i Abs. 2 Ausnahmen erlassen.

Gem. § 14 j Abs. 1 Nr. 2 dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Die zuständige Behörde kann hiervon gem. § 14 j Abs. 2 Ausnahmen erlassen.

Zu B. 10. Abgrenzung und Einzäunung:

Gem. § 14 d Abs. 2 c SchwPestV kann die zuständige Behörde ferner – sofern dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, für ein nach Abs. 2 Satz 1 festgelegtes Gebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichtung einer Umzäunung ergreifen. Dies kann für den TrÜbPl Oberlausitz als Pufferzonengebiet zutreffen, da sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben. Ein weiteres Ziel dieser Umzäunung ist die Möglichkeit, ggf. den Übungsbetrieb unabhängig von der Tierseuchelage im angrenzenden zivilen Bereich aufrecht erhalten zu können. ÜbwSt ÖRA Ost Abt III behält sich daher die Möglichkeit einer Anordnung zur Zaunerrichtung um die Pufferzone-Bw-Sachsen vor.

Zu C sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in private und militärische

Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu D Zuständigkeit:

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Zu E. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

III. Rechtsgrundlagen:

- §§ 24, 28, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- §§ 1, 3, 3 a, 3 b, 5 und 14, 14 a-j sowie 25 a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

IV.. Dienstvorschriften:

- Zentrale Dienstvorschrift A-843/1 Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes gültig seit 04.07.2016
- Zentralvorschrift A1-843/6-4000 Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung gültig seit 18.07.2016

in der jeweils geltenden Fassung.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 15.12.2020

Im Auftrag

Dr. Wolff
Oberstveterinär
Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen

Verteiler:

per Lotus Notes
Bundesforstbetrieb Lausitz
BwDLZ Dresden
TrÜbPIKdtr Oberlausitz Kommandant

nachrichtlich:

Kdo SanDstBw UA IV
Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)
KdoTA OPZ
LKdo Sachsen LZ
ZInstSanBw Kiel Abt A